

Satzung

des Freundeskreises Schloss Meyenburg e. V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Schloss Meyenburg – Verein zur Förderung von Schloss und Park – und hat seinen Sitz in Meyenburg. Der Verein wurde am 25.02.1999 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 - Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Erhaltung und Nutzung von Schloss und Park Meyenburg als kulturhistorisches Denkmalensemble. Der Verein unterhält das Heimatmuseum Schloss Meyenburg.
2. Dieser Zweck wird vor allem durch finanzielle Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge verwirklicht.
3. Die Mittel des Freundeskreises Schloss Meyenburg dürfen nur zugunsten der von ihm verfolgten Zwecke verwendet werden. Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung, darf niemand begünstigt werden. Die Arbeit in Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 - Mitgliedschaft – Eintritt, Rechte und Verlust

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.
3. Sämtliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu Veranstaltungen des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluss wirksam wird, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Solange ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 - Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Die Mitglieder sollen bei ihrem Eintritt den Jahresbeitrag, den sie zu leisten bereit sind, bekannt geben.

Der jährliche Beitrag ist bis zum 15.01. d. J. zu entrichten.

§ 5 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) Der Vorstand

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 1. einem Vorsitzenden
 2. einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 4. einem Schatzmeister
 5. einem Schriftführer
 6. einem Beisitzer
 7. einem Beisitzer
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten oder durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
4. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Vermögen-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schatzmeister gemeinsam zu erstellen.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet insbesondere über
 1. die Vergabe von Mitteln
 2. die Vorbereitung einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung oder einer beabsichtigten Auflösung des Vereins.

b) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstandes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt den Vorstand. Sie beschließt Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die den Jahresabschluss überprüfen und darüber berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein bisher bekannte Adresse der Mitglieder zu versenden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn die Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei der Änderung des Vereinszweckes, bei der Satzungsänderung und bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sind.
5. Wahlen erfolgen mit Aussprache und geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meyenburg zwecks Verwendung für das Schlossmuseum Meyenburg.

§ 7 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2010 beschlossen.